



rentenbank

2. November 2020

Programmbedingungen

Digitalisierung und Technik für die nachhaltige Waldwirtschaft Darlehenskomponente

(Nr. 310/ 311)

Die Rentenbank vergibt im Rahmen eines Bundesprogramms Investitionszuschüsse zu Digitalisierung und Technik für die nachhaltige Waldwirtschaft.

Der Zuschuss wird in Verbindung mit einem zinsgünstigen Programmkredit der Rentenbank gewährt. Zuwendungsempfänger und Kreditnehmer müssen identisch sein.

ALLGEMEINER HINWEIS

Grundlage der Förderung ist die „Richtlinie für Investitionszuschüsse zu Digitalisierung und Technik für die nachhaltige Waldwirtschaft“ des BMEL vom 22.10.2020. Die Richtlinie finden Sie im Internet unter www.rentenbank.de.

Bis zur Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission erfolgt die Gewährung des Zuschusses auf der Basis der De-minimis Verordnungen (EU) Nr. 1407/2013¹ sowie der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013². Die Förderung von Zugpferden erfolgt auf der Basis der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013.

Das Rentenbank-Darlehen enthält keine Beihilfe.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Antragsberechtigt sind:

- a) natürliche oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen,
- b) forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des § 15 Bundeswaldgesetz, soweit ihr Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist,
- c) die nach § 39 Absatz 1 Bundeswaldgesetz den Forstbetriebsverbänden gleichgestellten Forstverbände, soweit ihr Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist,
- d) forstliche Dienstleistungsunternehmen wie Lohnunternehmen oder forstliche Sachverständige,
- e) Pflanzenbetriebe (Baumschulen), die gemäß § 17 Forstvermehrungsgutgesetz angemeldet sind (Forstbaumschulen).

¹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013.

² Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Nr. L 352/9 vom 24.12.2013.

Kreditnehmer bzw. Zuwendungsempfänger nach Buchstabe b bis e müssen die Kriterien für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Definition der EU-Kommission³ erfüllen. Das sind Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen EUR oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen EUR. Die genauen KMU-Kriterien finden Sie in unserem Merkblatt „KMU“ unter www.rentenbank.de.

Nicht gefördert werden „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne des EU-Beihilfenrechts⁴. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“ unter www.rentenbank.de.

WAS WIRD GEFÖRDERT?

- Maschinen und Geräte: u.a. für boden- und bestandsschonende Holzernte und -bringung, boden- und bestandsschonende Flächenvorbereitung, Saat, Pflanzung, Waldschutz, Wege- und Zaunbau und Bestandspflege sowie zur mobilen Bearbeitung und Transport von Waldholz,
- Anlagen und Bauten: Nasslager, Maschinen- und Lagerhallen, einschließlich Grunderwerbs- und Baunebenkosten jeweils bis zu 10% der beihilfefähigen Kosten,
- IT-Ausstattungen (Hard- und Software): für Logistik in Forstwirtschaft und Holztransport, forstliche Mess- und Erfassungstechnik sowie für Waldbewirtschaftungsplanung incl. Standortkunde,
- Allgemeine Ausgaben: u.a. für Beratung im Zusammenhang mit Investitionen in Maschinen, Geräte, Zugpferde und IT-Hardware-Ausstattung bis zu 10% der jeweiligen beihilfefähigen Kosten.

Die verbindliche Liste der Fördergegenstände finden Sie in der jeweils gültigen Fassung auf der Internetseite der Rentenbank unter www.rentenbank.de.

ANTRAGSTELLUNG

Der Kreditnehmer bzw. Zuwendungsempfänger erfasst den Zuschuss über das Online-Portal unter www.rentenbank.de und reicht den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Zuschussantrag bei seiner Hausbank ein.

Die Hausbank bestätigt, dass

- sie dem Antragsteller zur Restfinanzierung des Vorhabens ein von der Rentenbank refinanziertes Darlehen in Höhe von mindestens 60 % der förderfähigen Kosten gewähren wird,
- sie bezüglich des Kreditnehmers bzw. Zuwendungsempfängers und ggf. des Vertretungsberechtigten eine Legitimationsprüfung durchgeführt hat und

³ Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission (Abl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/289 (Abl. L 48 vom 20.2.2019, S. 1) geändert wurde.

⁴ Rn. 35 Nr. 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (Abl. C 204 vom 1.7.2014, S.1).

- der Vertretungsberechtigte ggf. bevollmächtigt ist, im Namen des Kreditnehmers zu handeln.

Die Hausbank leitet den Zuschussantrag mit dem Antrag auf ein Refinanzierungsdarlehen ggf. über ein Zentralinstitut an die Rentenbank weiter.

Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid über die Höhe des Zuschusses von der Rentenbank. Die Hausbank erhält danach die Refinanzierungszusage.

ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG

Es wird ein Zuschuss in Verbindung mit einem Darlehen aus den Programmen

- Nr. 310 bei allen Antragstellern (Buchstabe a-d) außer Forstbaumschulen und
- Nr. 311 bei Forstbaumschulen (Buchstabe e) gewährt.

Die Förderhöhe (Zuschuss) beträgt bis zu 40 % der förderfähigen Investitionssumme. Bei baulichen Maßnahmen ist diese zusätzlich begrenzt auf:

- 7,00 Euro je Festmeter Lagerkapazität für Nasslagerplätze und
- 36,00 Euro je Kubikmeter umbauter Raum bei Betriebsgebäuden (z. B. Maschinenhallen, Lagerhallen für Holzprodukte und Baumschulerzeugnisse).

Die Restfinanzierung erfolgt durch das beihilfefreie Darlehen zu LR-Top-Konditionen. Das Mindestinvestitionsvolumen je Antrag beträgt 10 000 Euro.

Die Höhe des Zuschusses ist auf 400 000 Euro je Kreditnehmer im Geltungszeitraum der Richtlinie begrenzt. Bis zur Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission ist der Zuschuss auf die De-minimis-Schwellenwerte von 200 000 Euro bei allen Antragstellern außer Forstbaumschulen (Buchstabe a-d) bzw. 20 000 Euro bei Forstbaumschulen begrenzt.

Die Mindestlaufzeit des Darlehens entspricht grundsätzlich der Zweckbindungsfrist der Investition nach Ziffer 6 der Richtlinie des Bundes; für Investitionen in

- Bauten und baulichen Anlagen 10 Jahre,
- Maschinen, Geräte und Zugpferde von Antragstellern gemäß Buchstabe a bis c und e 5 Jahre
- Maschinen, Geräte und Zugpferde von Lohn- und Dienstleistungsunternehmen (Buchstabe d) sowie in IT-Hard- und Software 3 Jahre.

Bei Zuschussanträgen mit Fördergegenständen mit unterschiedlichen Zweckbindungsfristen, ist die jeweils längere Darlehenslaufzeit zu beantragen.

DARLEHENSKONDITIONEN

Die aktuellen Konditionen sind über das Internet unter www.rentenbank.de erhältlich. Die Konditionengestaltung erfolgt auf Basis des Risikogerechten Zinssystems (RGZS). Die Preisklassen gestalten sich in Abhängigkeit von der Bonität des Kreditnehmers und der Qualität der Kreditsicherheiten. Der Sollzinssatz für den Kreditnehmer darf die aus der Margenvorgabe des RGZS ermittelte Sollzinsobergrenze nicht überschreiten. Die Darlehen werden von der Rentenbank zu 100 % ausbezahlt. Die Rentenbank erhebt keine

Bearbeitungsgebühren. Sofern die Hausbank eine Gebühr für die Bearbeitung des Förderdarlehens vereinnahmt, ist diese auf 1 % der Darlehenssumme (höchstens 1 250 Euro) begrenzt.

VERWENDUNGSNACHWEIS

Der Kreditnehmer bzw. Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Hausbank die zweckentsprechende Mittelverwendung des Darlehens nachzuweisen.

Der Kreditnehmer bzw. Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Rentenbank die zweckentsprechende Mittelverwendung des Zuschusses nachzuweisen. Zum Abruf der Zuschüsse stellt der Kreditnehmer bzw. Zuwendungsempfänger daher Rechnungen und Zahlungsnachweise und ggf. weitere Unterlagen zur Verwendungsnachweisführung über das Online-Portal unter www.rentenbank.de zur Verfügung.

KOMBINATION MIT ANDEREN ÖFFENTLICHEN FÖRDERPROGRAMMEN (KUMULIERUNG)

Die Darlehen und Zuschüsse aus diesem Programm dürfen nicht mit anderen öffentlichen Fördermitteln kombiniert werden.

SONSTIGE BEDINGUNGEN

Bis zu einer Darlehenslaufzeit von 10 Jahren werden ausschließlich festverzinsliche Darlehen angeboten. Die Zinsbindungsdauer entspricht der jeweiligen Laufzeit des Darlehens. Sofern längere Darlehenslaufzeiten als 10 Jahre gewünscht werden, beträgt die Zinsbindung immer 10 Jahre. Kürzere Zinsbindungsfristen werden dann nicht angeboten.

Außerplanmäßige Rückzahlungen sind für die Dauer der Sollzinsbindung nicht zulässig. Sollte dennoch ausnahmsweise eine vorzeitige Rückzahlung oder Teilrückzahlung des Darlehens erfolgen, entscheidet die Rentenbank nach pflichtgemäßem Ermessen über die hieraus für den Zuschuss resultierende Rechtsfolge. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt. Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der zuwendungs- und beihilferechtlichen Vorgaben sowie die Beihilfeerklärung sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Subventiongesetzes.

GÜLTIGKEIT

Die Antragstellung ist bis zum 31. Oktober 2021 möglich. Das Programm ist befristet bis längstens 31. Dezember 2021.

ANSPRECHPARTNER

Haben Sie noch Fragen zu den Förderprogrammen der Rentenbank? Dann wenden Sie sich bitte an unser Serviceteam unter der Rufnummer 069 2107-800.